

# Kantonale Volksabstimmung

vom 3. – 5. Dezember 1976

## Gesetz betreffend das Offenhalten der Verkaufslokale an Werktagen.

(Vom 10. Juni 1976)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt folgendes Gesetz:

§ 1. Wo in diesem Gesetz von Verkaufslokalen die Rede ist, werden darunter verstanden:

Verkaufslokale jeder Art, wie Läden, Warenhäuser, Verkaufsmagazine, Verkaufswagen, sowie Wechselstuben, Reisebüros usw.

offene Verkaufsstellen und Verkaufsstände, Kioske, eigene und gemietete Verkaufsplätze usw.,

Verleihmagazine und -geschäfte,

Ausstellungsräume mit Verkaufsgelegenheiten.

Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einen Betrieb, so entscheidet das Departement des Innern.

§ 2. In der Zeit, während welcher die Verkaufslokale nach diesem Gesetz nicht offen gehalten werden dürfen, ist die Bedienung von Kunden untersagt. Die zur Schliessungszeit in den Verkaufslokalen anwesenden Personen dürfen noch bedient werden.

Die Bedienung von Kunden in den Coiffeur- und Kosmetiksalons muss eine Stunde nach der Schliessungszeit beendigt sein.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964.

- § 3. In der Zeit, während welcher die Verkaufslokale geschlossen bleiben müssen, dürfen in Wirtschaften, Vergnügungs- und Unterhaltungslokalen nur Lebens- und Genussmittel zum unmittelbaren Verbrauch abgegeben werden.
  - Bei Veranstaltungen nicht vorwiegend geschäftlicher Art, wie wissenschaftlichen und künstlerischen Darbietungen, Vorträgen oder Ausstellungen, ist der Verkauf von Drucksachen erlaubt.
- § 4. Die Verkaufslokale dürfen an Werktagen von 6.30–18.30 Uhr geöffnet sein. An den Vorabenden der öffentlichen Ruhetage sind sie spätestens um 17.00 Uhr zu schliessen.

Die Apotheken können an Werktagen bis 19.00 Uhr offengehalten werden, müssen aber an den Vorabenden der öffentlichen Ruhetage um 18.00 Uhr schliessen. Ferner ist ihnen das Offenhalten im Nachtdienst gemäss den Anordnungen des Sanitätsdepartementes gestattet. Sie dürfen aber an den Tagen Montag bis Freitag nach 18.30 Uhr und an den Vorabenden der öffentlichen Ruhetage nach 17.00 Uhr nur Heilmittel (Arzneimittel, medizinische Apparate und Vorrichtungen) verkaufen.

Die Tea-Rooms ohne Wirtschaftspatent können an Werktagen bis 19.00 Uhr und an den Vorabenden der öffentlichen Ruhetage bis 18.00 Uhr offengehalten werden. Nach 18.30 Uhr und an den Vorabenden der öffentlichen Ruhetage nach 17.00 Uhr dürfen jedoch keine Waren mehr über die Gasse abgegeben werden.

Die Coiffeur- und Kosmetiksalons können von Montag bis Freitag von 7.30–19.00 Uhr und an den Vorabenden der öffentlichen Ruhetage von 7.00–17.30 Uhr offengehalten werden.

Die Verkaufslokale sind berugt, an einem bestimmten Wochentag bis 21.00 Uhr offenzuhalten. Ausgenommen sind Abende vor öffentlichen Ruhetagen. Der Regierungsrat setzt im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen den Wochentag mit Abendöffnung für das ganze Kantonsgebiet durch Verordnung fest.

§ 5. Der Regierungsrat ist befugt, die Oeffnungszeiten der Verkaufslokale durch Verordnung abzuändern, sofern die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen mit der betreffenden Aenderung einverstanden sind.

Ferner können mit Bewilligung der zuständigen Vollzugsbehörden die Verkaufszeiten auch in Zeiten erheblich gesteigerten Geschäftsverkehrs oder in andern Ausnahmefällen in begrenztem Umfange erweitert werden.

Der Verkauf der Betriebsmittel für Motorfahrzeuge wird durch Verordnung geregelt.

§ 6. Ueber den Vollzug dieses Gesetzes wird der Regierungsrat das Nähere durch Verordnung festsetzen.

Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend das Offenhalten der Verkaufslokale an Werktagen vom 26. Februar 1942, mit seinen Aenderungen vom 14. Februar 1946 und vom 8. Oktober 1953 aufgehoben.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat setzt seine Wirksamkeit durch Verordnung fest.

Basel, den 10. Juni 1976

Namens des Grossen Rates Der Präsident: W. Kim Der 1. Sekretär: F. Heini

#### Erläuterung

Der Grosse Rat hat am 10. Juni 1976 ein neues Gesetz betreffend das Offenhalten der Verkaufslokale an Werktagen erlassen. Durch diesen Beschluss soll das geltende Ladenschlussgesetz aus dem Jahre 1943 (mit Aenderungen von 1946 und 1953) aufgehoben und der Abendverkauf ermöglicht werden.

Die neue Regelung basiert auf einer Uebereinkunft der Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, eine regional einheitliche Ladenschlussgesetzgebung anzustreben. Nach dem Gesetzesentwurf sind die Verkaufslokale befugt, an einem vom Regierungsrat im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen festzusetzenden Wochentag bis 21.00 Uhr offenzuhalten. Die an Basel-Stadt grenzenden Kantone Aargau, Solothurn und Bern kennen den Abendverkauf bereits; die Stimmbürger des Kantons Basel-Landschaft haben am gleichen Wochenende über die Einführung des Abendverkaufs in ihrem Kanton zu entscheiden.

Mit dem Festhalten an den bisherigen Ladenschlusszeiten könnte sich die Konkurrenzstellung des baselstädtischen Detailhandels verschlechtern. Es müsste auch mit der Abwanderung eines Teils der Käuferschaft in leicht erreichbare Einkaufszentren der Umgebung gerechnet werden. Für die Einführung des Abendverkaufs spricht zudem die enge wirtschaftliche Verflechtung unserer Stadt mit der Region sowie die Entwicklung Basels als Fremdenverkehrsstadt.

Mit den neuen Oeffnungszeiten soll dem Verkaufspersonal keine gesamthaft längere Arbeitszeit zugemutet werden. Für die Abgeltung der beim Abendverkauf zu leistenden Mehrarbeit des Personals ist eine privatrechtliche Vereinbarung erforderlich, da eine entsprechende Regelung im Ladenschlussgesetz aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Entscheidend ist, dass der Regierungsrat das Ladenschlussgesetz erst in Kraft setzen darf, wenn eine sowohl vom gewerblichen Detailhandel als auch von den Grossverteilern und den Warenhäusern gemeinsam mit den Arbeitnehmervertretern abgeschlossene Vereinbarung mit gesamtarbeitsvertraglichem Charakter vorliegt.

Grossratsbeschluss betreffend Umbau- und Sanierungsarbeiten am Volkshaus Burgvogtei (Rebgasse 12/14)

(Vom 10. Juni 1976)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, bewilligt für die Umbau- und Sanierungsarbeiten am Volkshaus Burgvogtei (Rebgasse 12 / 14) einen Kredit von Fr. 8 304 000.—(Baukostenindex, Stand Oktober 1975) zu Lasten der laufenden Rechnung der Jahre 1976, 1977 und 1978, und nimmt im zustimmendem Sinne von der, in der Ergänzung zum Ratschlag No. 7131 umschriebenen Regelung betreffend Unterbringung des Radio-Sinfonie-Orchesters der DRS Kenntnis.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 10. Juni 1976

Namens des Grossen Rates Der Präsident: W. Kim Der 1. Sekretär: F. Heini

#### Erläuterung

Mit Beschluss vom 10. Juni 1976 hat der Grosse Rat für die Gesamtrenovation des Volkshauses Burgvogtei einen Kredit von rund 8,3 Mio Franken bewilligt.

Das heutige Volkshaus an der Rebgasse 12/14, das in den Jahren 1923 bis 1925 erstellt worden ist, lässt sich in drei Trakte unterteilen, nämlich in einen Bürotrakt, einen Restauranttrakt und einen Saaltrakt. Alle drei Gebäudeteile befinden sich in einem ähnlichen bautechnischen Zustand. Die tragenden Konstruktionsteile wie Mauerwerk und Decken sowie die Dächer erfüllen mit nur geringen Renovationsarbeiten noch während langer Zeit ihre Funktion. Hingegen drängt sich eine Erneuerung nahezu sämtlicher Installationen auf. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stellte sich die Frage, ob nicht das Radio-Sinfonie-Orchester der DRS im Volkshaus untergebracht werden könnte. Dem Radio-Orchester wurden die Lokalitäten im Landgasthof Riehen, die es bis heute nur als provisorische Unterkunft benutzt hatte, gekündigt.

Die Reorganisation der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft mit neuen regionalen Schwerpunkten hat es seinerzeit mit sich gebracht, dass innerhalb der Radios der deutschen und rätoromanischen Schweiz das Studio Basel unter anderem mit der Pflege der sogenannten ernsten Musik betraut wurde. Dies hat dazu geführt, dass das Radio-Orchester mit Sitz in Zürich und das Unterhaltungsorchester mit Sitz in Basel einen Platzabtausch vornehmen mussten. Für die Uebernahme des Radio-Orchesters nach Basel hat der Kanton vor allem hinsichtlich der Löhne der Musiker und des Einkaufs in die Pensionskasse erhebliche finanzielle Aufwendungen auf sich genommen, welche vom Grossen Rat seinerzeit in Bestätigung der getroffenen Vereinbarungen genehmigt worden sind. Das Orchester ist seither ein Bestandteil unseres Basler Musiklebens geworden und dient neben den Radio-Diensten vor allem auch dem Musiktheater bei den Basler Theatern.

Auf der Suche nach Ersatz für die Räumlichkeiten in Riehen wurde auch die Liegenschaft Rebgasse 12/14 geprüft. Es zeigte sich, dass im Saaltrakt des Volkshauses die Bedürfnisse des Orchesters, insbesondere wegen der ausgezeichneten Lage im Herzen Kleinbasels sowie der räumlich annähernd idealen Verhältnisse befriedigend erfüllt werden können. Was die Frage der Finanzierung betrifft, wird das Radio und Fernsehen DRS für diejenigen Investierung aufkommen, die für seine besonderen Bedürfnisse vorgenommen werden müssen. Im übrigen wird es für die Benützung der Räumlichkeiten einen angemessenen Mietzins entrichten. Selbstverständlich ist, dass aber auch die bisherigen Benützer von Saalräumlichkeiten weiterhin berücksichtigt werden.

Der glückliche Umstand, dass das Radio und Fernsehen DRS zu einer weitgehenden finanziellen Beteiligung bereit ist, bietet die willkommene Gelegenheit, die Sanierungsarbeiten am Volkshaus in einem Zuge auszuführen, anstatt wie ursprünglich geplant in mehreren Etappen. Wichtig ist jedenfalls der Umstand,

dass eine auf dem Gebiete der Musik aktive Institution ihren festen Sitz im Volkshaus erhält, was zweifellos zu einer Aufwertung des kulturellen Lebens im Kleinbasel beitragen wird. Schliesslich kann durch die Renovation der Büroräumlichkeiten eine privat untergebrachte Verwaltungsabteilung in ein staatliches Gebäude verlegt werden.

Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966 (in der Fassung vom 15. November 1973)

(vom 15. September 1976)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966 (in der Fassung vom 15. November 1973) wird wie folgt abgeändert:

In § 2 erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende neue Fassung: § 2. Die Steuer beträgt:

1. Für Motorräder mit 2 Rädern	Fr.
bis zu 1 Pferdestärke	43
für jede weitere Pferdestärke	9
für einen Seitenwagen zu einem Motorrad	18
für Kleinmotorräder	34
für Dreiräder	68

2. Für Personenwagen und Gesellschaftswagen bis	
zu 5 Steuer-PS	172
für jede weitere Steuer-PS von 6-9 PS	34
für jede weitere Steuer-PS von 10-30 PS	
für jede weitere Steuer-PS über 30 PS	34
(Bruchteile bis 0,5 Steuer-PS fallen ausser Be-	
tracht, solche über 0,5 Steuer-PS werden dagegen	
als 1 volle Steuer-PS berechnet).	

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und erwächst mit Eintritt der Rechtskraft, frühestens am 1. Januar 1977, in Wirksamkeit.

Basel, den 15. September 1976 Namens des Grossen Rates

Der Präsident: W. Kim Der I. Sekretär: F. Heini Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966 (in der Fassung vom 15. November 1973)

(Vom 15. September 1976)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst:

Das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 17. November 1966 (in der Fassung vom 15. November 1973) wird wie folgt abgeändert:

In § 2 erhalten die Ziffern 3 bis 12 folgende neue Fassung:

§ 2. Die Steuer beträgt:

not.	Die Otedor Betragt.	
Ziff. 3	Für Liefer- und Lastwagen mit Nutzlast bis 1000 kg für jede weiteren 500 kg	Fr. 207 77
Ziff. 4	Für Traktoren	414
Ziff. 5	Für Sattelschlepper Gesetzlich zulässiges Gesamtgewicht der Zugmaschine und Sattelanhänger pro Tonne (Sattelanhänger siehe unter Ziffer 9 d)	69
Ziff. 6	karren, Motoreinachser:	
	a) Arbeitsmaschinen bis 3500 kg Gesamtgewicht über 3500 kg Gesamtgewicht b) Arbeitskarren	83 166
	bis 3500 kg Gesamtgewicht  über 3500 kg Gesamtgewicht  Arbeitskarren mit weniger als 10 km/h Ge-	62 104
	schwindigkeit	41
	c) Motorkarren	
	bis 3500 kg Gesamtgewicht über 3500 kg Gesamtgewicht	62 104
	d) Motoreinachser	
	einschliesslich Anhänger bis zu einem Höchstgesamtgewicht von 3500 kg	62

Ziff. 7	Für landwirtschaftliche Fahrzeuge: Fr. a) landwirtschaftliche Einachser mit Anhänger
Ziff. 8	Für Ausnahme-Fahrzeuge ist die ordentliche Steuer als Nutzfahrzeug, Arbeitsmaschine bis Research is Gusw. zu entrichten.
Ziff. 9	Anhänger: a) Transportanhänger bis und mit 1000 kg Nutzlast 60 für jede weiteren 500 kg Nutzlast 30
	b) Ausnahme-Anhänger mit über 12 000 kg Gesamtgewicht
	c) Touristen-, Camping-, Sportgeräte- und Wohnwagenanhänger
	bis 300 kg Gesamtgewicht 36 bis 1000 kg Gesamtgewicht 60 bis 1500 kg Gesamtgewicht 90 über 1500 kg Gesamtgewicht 120
	d) Sattelschlepper-Anhänger 90
	e) Arbeitsanhänger und Schausteller-Anhänger ger bis 3500 kg Gesamtgewicht
	f) Motorrad-Anhänger
	g) Landwirtschaftliche Anhänger steuerfrei

Ziff. 10	Für Händlerschilder:	Fr.
	für Motorwagen-Händlerschilder für Motorwagen-Anhänger-Händler-	
	schilder	143 86 43
	schild	29
Ziff. 11	Für Versuchsschilder:	
	für ein Motorrad- und Kleinmotorrad-Ver-	143
	suchsschild	43
Ziff. 12	Für Wechselnummern,	
	die für höchstens 2 Motorfahrzeuge derselben Schilderart oder eine beliebige Anzahl von Arbeitsmaschinen oder Anhängern gemeinsam gelöst und wechselweise benützt werden können, ist zur ordentlichen Steuer für jenes dieser Fahrzeuge, das in die höhere Steuerkategorie gemäss den Ziffern 1-9 hiervor eingereiht ist, zusätzlich für jedes weitere Fahrzeug ein jährlicher Festbetrag zu entrichten, und zwar für:	
	a) Personenwagen und Gesellschaftswagen, Liefer- und Lastwagen, Traktoren, Sattel- schlepper, Transport- und Sattelschlepper- Anhänger	60
	b) Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren, Motor- karren, Motoreinachser, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Touristen-, Camping-, Sportgerä- te- und Wohnwagen-Anhänger, Arbeitsan- hänger und Schausteller-Anhänger	20
	c) Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder und deren Anhänger	15

Die Grundsätze von § 5 finden keine Anwendung.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und erwächst mit Eintritt der Rechtskraft, frühestens am 1. Januar 1977, in Wirksamkeit.

Basel, den 15. September 1976

Namens des Grossen Rates Der Präsident: W. Kim Der I. Sekretär: F. Heini

#### Erläuterung

Seit der letzten auf den 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern ist die Teuerung gesamthaft um rund 12,5 Prozent angestiegen. Bis zur Wirksamkeit der hier vorgeschlagenen Anpassung am 1. Januar 1977 dürfte die eingetretene Teuerung total 14 Prozent betragen. Da gerade die staatlichen Leistungen im Verkehrswesen einen wesentlichen Anteil im Staatshaushalt ausmachen, müssen die in allen andern Bereichen geltenden Grundsätze der Anpassung an die Kostenentwicklung auch beim Motorfahrzeuglenker als dem Verursacher der erwähnten staatlichen Leistungen angewendet werden.

Diesem Prinzip folgend sollen die heutigen Steueransätze erhöht werden. Für die Personenwagensteuern wird jedoch auf eine vollständige Anpassung an die Teuerung im jetzigen Zeitpunkt bewusst verzichtet. Hingegen ist eine Erhöhung um 10 Prozent auf den 1. Januar 1977 durchaus vertretbar. Auch damit befindet sich Basel-Stadt immer noch im Mittelfeld der Ansätze anderer Kantone.

Eine Erhöhung der Steuern drängt sich aber auch für Lastwagen und Anhänger auf. Gerade die im Vergleich zu den Personenwagen unverhältnismässig grössere Zerstörungswirkung der schweren Motorfahrzeuge führt bei den vielen Stadtstrassen älterer Bauart dazu, dass diese mit grossem Kostenaufwand erneuert werden müssen. Bei dieser Sachlage ist - auch unter Berücksichtigung des schweizerischen Mittelwertes - eine Anpassung der Lastwagensteuern um 15 Prozent angebracht.

Im übrigen sollen gemäss Beschluss des Grossen Rates künftig auch Zweitwagen mit Wechselschildern besteuert werden.

#### Zur Beachtung

Zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg sind berechtigt:

a) in eidgenössischen Angelegenheiten:

Kranke und Gebrechliche;

Patienten der Militärversicherung, die ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen;

Stimmberechtigte, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb ihres Wohnortes aufhalten:

Stimmberechtigte, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind.

b) in kantonalen Angelegenheiten:
Ortsabwesende, Kranke und Gebrechliche.

Stimmberechtigte, die verhindert sind, sich persönlich ins Stimmlokal zu begeben und die die Voraussetzungen für die schriftliche Stimmabgabe erfüllen, können ihre Stimme mit amtlichem Zustellcouvert durch die Post abgeben, sofern ihr schriftliches Gesuch unter Beilage des Stimmrechtsausweises bis spätestens Mittwoch, 12.00 Uhr, vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag im Besitze der Einwohnerkontrolle bzw. Gemeindekanzlei ist.

### Vorzeitige Stimmabgabe:

Vorzeitig stimmen kann, wer während der Oeffnungszeit der Urne an der Stimmabgabe verhindert ist. Diese Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht unter Vorweisung des Stimmrechtsausweises schon vom Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag an persönlich bei der Staatskanzlei oder bei der betreffenden Gemeindekanzlei ausüben.

#### Verlust des Stimmrechtsausweises:

Stimmberechtigte, die ihren Stimmrechtsausweis verloren haben, können bis spätestens Samstag 18.00 Uhr, beim Kontrollbüro bzw. bei der Gemeindekanzlei einen neuen beziehen, sofern sie den Verlust glaubhaft machen können.

#### Militär:

Stimmberechtigte, die nach Erhalt des Stimmrechtsausweises aber vor den Abstimmungstagen in den Militärdienst einrücken müssen, haben Gelegenheit, ihr Stimmrecht vor dem Einrücken, in *Basel* bei der *Staatskanzlei* (Registratur), Rathaus, 2. Stock, Zimmer 15, in *Riehen* und *Bettingen* bei den *Gemeindekanzleien*, während der ordentlichen Bürostunden auszuüben.